



Jahresbericht 2017

Fach-Team für Pflege- und Behinderteneinrichtungen Qualitätsentwicklung und Aufsicht FQA (Heimaufsicht)

des
Landratsamtes Erlangen-Höchstadt

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Gesundheitsamt Erlangen

Schubertstr. 14, 91052 Erlangen
Vermittlung 09131 7144-0
Telefax 09131 7144-27
E-Mail gesundheitsamt@erlangen-hoechstadt.de
Internet www.erlangen-hoechstadt.de



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Zuständigkeitsbereiche, Auftrag und Erläuterung, Rechtsgrundlagen	3
2. Organisation und personelle Besetzung der FQA	5
2.1. Planstellen	6
2.2. Multiprofessionelles Team	6
3. Entwicklung der Pflegelandschaft	7
3.1. Entwicklung der Pflegeplätze in den vergangenen Jahren	7
3.2. Einrichtungstypen, Anzahl der Einrichtungen und genehmigte Plätze	7
4. Beschwerden	11
4.1. Bearbeitung von Beschwerden	11
4.2. Beschwerdeinhalte	11
5. Prüfungen	13
5.1. Vorgehensweise bei Begehungen	13
5.2. Prüfberichte	14
5.3. Aufsichtliche Maßnahmen, Anordnung, Bescheide Aufnahmestopp	16
5.4. Begehungen 2017	16
6. Mängel und Qualitätsempfehlung°2017	17
6.1. Festgestellte Mängel und Qualitätsempfehlung°2017	17
6.2. Besonderheiten bei Einrichtungen in der Behindertenhilfe im Jahr 2017.....	18
7. Bescheide im Jahr 2017	19
8. Beratungen	19
8.1. Beratungen zu baulichen Maßnahmen	19
8.2. Beratungen der FQA im Jahr 2017	20
9. Fazit	21
10. Ausblick	21

Einleitung

Das Fach-Team für Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung und Aufsicht- (FQA) ist zuständig für alle stationären Alten- und Behinderteneinrichtungen, sowie für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften der Altenhilfe und die betreuten Wohngruppen der Behinderteneinrichtungen im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Sie handelt auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrages und stellt den Schutz und das Wohl der Bewohner/innen in den Einrichtungen der Alten- und Behinderteneinrichtungen in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit.

Deshalb arbeitet die FQA qualifiziert, praxisorientiert und auf dem aktuellen Stand fachlicher Erkenntnisse. Im Vordergrund steht zunächst - den Einrichtungen, sowie den Trägern als auch den Bewohnern und deren Angehörigen- im Wege der Beratung und Begleitung zur Seite zu stehen.

Im Besonderen wird viel Wert auf eine gute Ergebnisqualität in allen Einrichtungen gelegt, was bedeutet, dass die persönlichen Bedürfnisse behinderter und pflegebedürftiger Menschen ausreichend Berücksichtigung finden müssen.

Eine pauschale Beurteilung über die Betreuungs- und Pflegequalität im Landkreis Erlangen-Höchstadt kann nicht abgegeben werden, da die jeweiligen Einrichtungen, bzw. ambulant betreuten Wohngemeinschaften (abWG) und betreuten Wohngruppen in ihrem Erscheinungsbild und Leistungsangebot sehr unterschiedlich sind.

Dadurch hat allerdings jeder Bürger die Möglichkeit, eine Einrichtung etc. nach seiner Wahl und seinen ganz individuellen Erfordernissen zu finden.

1. Zuständigkeitsbereiche, Auftrag und Erläuterung, Rechtsgrundlagen

Dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt obliegt als zuständige Aufsichtsbehörde die gesetzliche Aufgabe zur Überwachung aller stationären und teilstationären Einrichtungen der Alten- und Behinderteneinrichtungen nach dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Die Rechtsgrundlagen und die Aufgaben für die Tätigkeit der FQA sind im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG), sowie in der Ausführungsverordnung (AVPfleWoqG) und die im Berichtszeitraum geltenden Rechtsverordnungen geregelt, die das alte Heimgesetz des Bundes abgelöst hat.

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) ist seit 08.07.2008 in Kraft und findet auf stationäre Einrichtungen Anwendung. Es handelt sich hierbei um Verwaltungsrecht in der Sonderform als ordnungsrechtliches Schutzgesetz für ältere, pflegebedürftige oder volljährige Menschen mit Behinderung die im Sinne von Art. 2 PfleWoqG, in stationären bzw. betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen leben.

Stationäre Einrichtungen sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, älteren, pflegebedürftigen volljährigen, behinderten oder psychischen erkrankten volljährigen Menschen Raum zum Wohnen oder Aufenthalt zu überlassen, sowie Betreuungs- und/oder Pflegeleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.

Dies bedeutet, dass ein Leistungserbringer bei stationären Einrichtungen als Einrichtungsträger über die Pflege- und Betreuungsleistungen hinaus auch Wohnraum zur Verfügung stellt.

Durch das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz ermöglichte der Gesetzgeber außerdem die Gründung und den Betrieb von ambulant betreuten Wohngemeinschaften (abWG). Diese unterliegen ebenfalls der Aufsicht durch die FQA im Landratsamt Erlangen-Höchststadt. Die FQA nimmt dabei die Aufgaben nach den im Zuständigkeitsbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahr.

Daher unterstehen neben stationären Einrichtungen nach Art. 2 Abs. 3 PflWoqG auch ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen dem Anwendungsbereich des PflWoqG.

Für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen stellt eine ambulant betreute Wohngemeinschaft eine Alternative zu einer stationären Einrichtung dar.

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen nach Art. 2 i.V.m. Art. 22 PflWoqG leben bis zu zwölf Mieter/innen in einer Wohnung zusammen, wobei sie den gemeinsamen Haushalt organisieren und Pflege- und Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern ihrer Wahl eigenverantwortlich erwerben.

Bei Pflege-Wohngemeinschaften gehört das Zur-Verfügung-Stellen von Wohnraum nicht zu den Leistungspflichten des Pflegedienstes.

Hierbei muss besonders auf die Einhaltung (= jährliche Statusprüfung) der 5 Kriterien geachtet werden, insbesondere, dass es sich hierbei nicht um ein Bestandteil einer stationären Einrichtung handelt. Die vorgenannten 5 Kriterien (Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1°-°5 PflWoqG sind:

- Selbstbestimmung der Mieter/innen muss gewährleistet werden
Interne Qualitätskontrolle - Gremium der Selbstbestimmung
- Dienstleistungsanbieter (Art und Umfang) frei wählbar (jederzeit kündbar bzw. wechselbar)
- Dienstleistungsanbieter hat Gaststatus (keine Büroräume in enger räumlicher Verbindung)
- baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig (kein Bestandteil einer stationären Einrichtung)
- Höchstzahl Mieter/innen maximal 12 Personen (darf auch vorübergehend nicht überschritten werden)

Zweck des PflWoqG ist es,

- die Würde, sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner/innen von Einrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die Lebensqualität zu wahren und zu fördern,
- in stationären Einrichtungen bzw. sonstigen Wohnformen eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Betreuung und Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung zu sichern,
- die Mitwirkung der Bewohner/innen zu sichern und zu gewährleisten,
- die Beratung in Angelegenheiten der Einrichtung zu fördern,

- die Einhaltung der dem Träger der Einrichtung gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
- die Zusammenarbeit der für die Durchführung des PflWoqG zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.
- Die FQA hat darauf zu achten, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die sich aus den rechtlichen Bestimmungen ergeben, in den Einrichtungen erfüllt sind und berät und informiert, insbesondere Bewohner/innen, sowie Bewohnervertreter/innen, Ersatzgremien und Fürsprecher über ihre Rechte und Pflichten.

Weiterhin steht die FQA den Trägern der Einrichtungen bei der Planung und dem Betrieb von Einrichtungen beratend zur Seite.

Zur Umsetzung des PflWoqG und der AVPflWoqG können Rechtsverordnungen erlassen werden. Die baulichen Mindestanforderungen neu entstehender Einrichtungen werden durch die AVPflWoqG geregelt, die seit dem 27. Juli 2011 in Kraft ist.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohner/innen und die personellen Mindestanforderungen sind ebenfalls im PflWoqG und der AVPflWoqG gesetzlich verankert.

Die Einrichtungen werden regelmäßig in Form von Begehungen, durch die FQA im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und auf ihre Qualität hin überprüft. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (STMPG Bayern) hat hierfür einen Prüfleitfaden (seit 2012) mit einheitlichen Prüfkriterien entwickelt und veröffentlicht.

2. Organisation und personelle Besetzung der FQA

Dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist das Staatliche Gesundheitsamt als Abteilung zugeordnet, indem das Fach-Team Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) als Sachgebiet und mit Fachpersonal vertreten ist.

Der sachliche Vollzug obliegt dem Sachgebiet Gesundheitsrecht, Heimaufsicht (FQA). Das fachliche Team untersteht dabei weiterhin den jeweils eigenen Sachgebieten und unterstützt auch die Stadt Erlangen in fachlicher Hinsicht.

Die Durchführung und Umsetzung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes erfolgt durch einen Beamten (QE 3) und einer Verwaltungsfachkraft.

Zum FQA-Team gehören weiterhin ein Amtsarzt, zwei Pflegefachkräfte und eine Sozialpädagogin. Zusammen bilden sie ein multiprofessionelles Team. Die Leitung obliegt dem Koordinator des Fach-Teams, der in der Regel aus der Verwaltung kommt.

2.1. Planstellen

Das Team der FQA setzt sich zusammen aus Verwaltungs-, Pflegefachkräften, Amtsarzt und Sozialpädagogin und bei Bedarf ein/e Hygienekontrolleur/in (Details siehe Tabelle -1):

Planstellen	Berufliche Qualifikation	Beschäftigte Personen
1,75 Stellen	Beamter (QE3), Verwaltungsfachkraft	2
1,5 Stellen	Pflegefachkräfte	2
0,5 Stellen	Ärztliche Kräfte	1
0,25 Stellen	Sozialpädagogische Kräfte	1
0,25 Stellen	Hygienekontrolleure	5

Tabelle - 1: Planstellen bei der FQA

2.2. Multiprofessionelles Team

Das Team der FQA besteht zur Überprüfung der stationären Altenpflege Einrichtungen aus einer Verwaltungsfachkraft zwei Pflegefachkräften und einem/r Amtsarzt/in.

Für die stationären Behindertenhilfe und die soziotherapeutischen Einrichtungen unterstützt schwerpunktmäßig die Sozialpädagogin das Team. Weiterhin sind eine Verwaltungsfachkraft und bei Bedarf ein Arzt und / oder eine Pflegefachkraft beteiligt.

Bei Bedarf wird das Team der FQA darüber hinaus durch Hygienekontrolleure/innen unterstützt, die ihrerseits auch eigene Überprüfungsaufgaben in den Einrichtungen wahrnehmen.

In den betreuten Wohngruppen besteht das Team der FQA aus Verwaltungsfachkraft und Sozialpädagogin.

Die Überprüfungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften finden stets im kleinen FQA-Team, bestehend aus einer Verwaltungsfachkraft und einer Pflegefachkraft statt, da in der Regel hier schon alleine wegen der geringeren Bewohneranzahl und des Prüfansatzes meist ein geringerer Zeiteinsatz benötigt wird.

3. Entwicklung der Pflegelandschaft

3.1. Entwicklung der Pflegeplätze in den vergangenen Jahren

Insgesamt ergaben sich in den Jahren 2009 bis 2017 steigende Platzangebote:

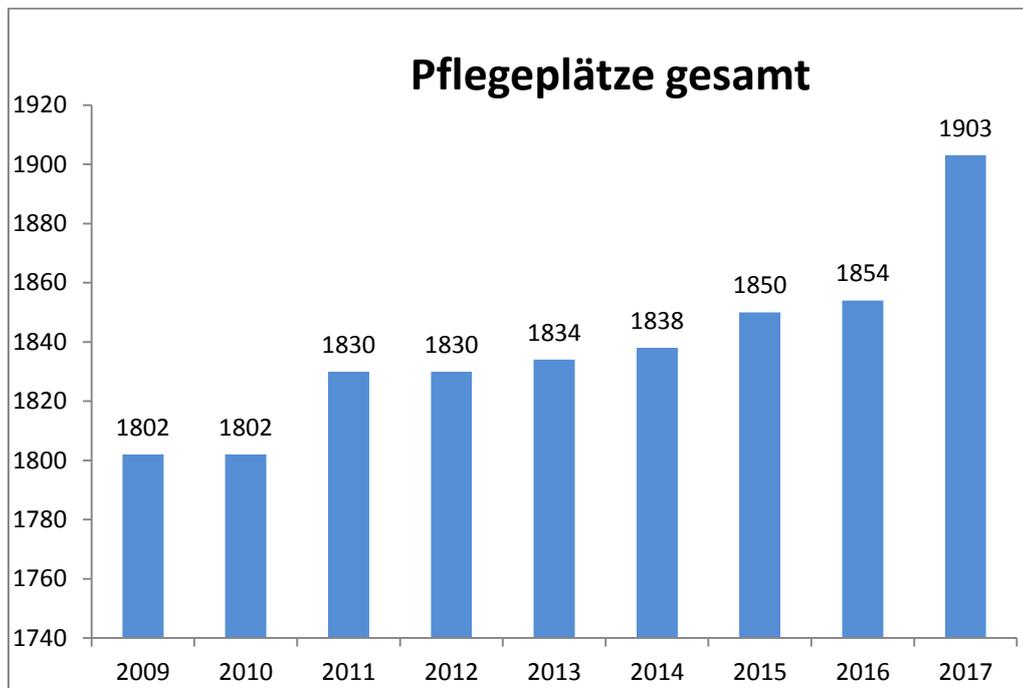


Bild - 1: Entwicklung der gesamten Pflegeplätze

3.2. Einrichtungstypen, Anzahl der Einrichtungen und genehmigte Plätze

Aktuell (Stand 31. Dezember 2017) obliegen der FQA die Überwachung von insgesamt 21 Einrichtungen und 6 abWG mit insgesamt 1.903 genehmigten Plätzen (siehe Bild 3 und 4).

Diese Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe im Landkreis Erlangen-Höchstadt gliedern sich wie folgt:

- 12 stationäre Einrichtungen der Altenpflege, mit derzeit insgesamt 1.217 genehmigten Pflegeplätzen
- 6 Einrichtungen der Behindertenhilfe, (2017 Neueröffnung Platzmehrung von 32 Pflegeplätzen einer bestehenden Einrichtung der Behindertenhilfe) mit derzeit insgesamt 463 genehmigten Pflegeplätzen
- 2 Soziotherapeutische Einrichtungen, (2016 waren es 3, eine Einrichtung ist außerhalb des Landkreises gezogen was zu einer Platzminderung von 19 Pflegeplätzen führte) mit derzeit insgesamt 159 genehmigten Pflegeplätzen

- 1 betreute Wohngruppe der Behindertenhilfe, mit derzeit insgesamt 17 genehmigten Pflegeplätzen, sowie
- 6 ambulant betreute Wohngemeinschaften (abWG), (2017 Neueröffnung von 1 ambulant betreuten Wohngemeinschaft, was zu einer Platzmehrung von 12 Pflegeplätzen führte), davon drei abWG's der Intensivpflege mit derzeit insgesamt 47 Pflegeplätzen.

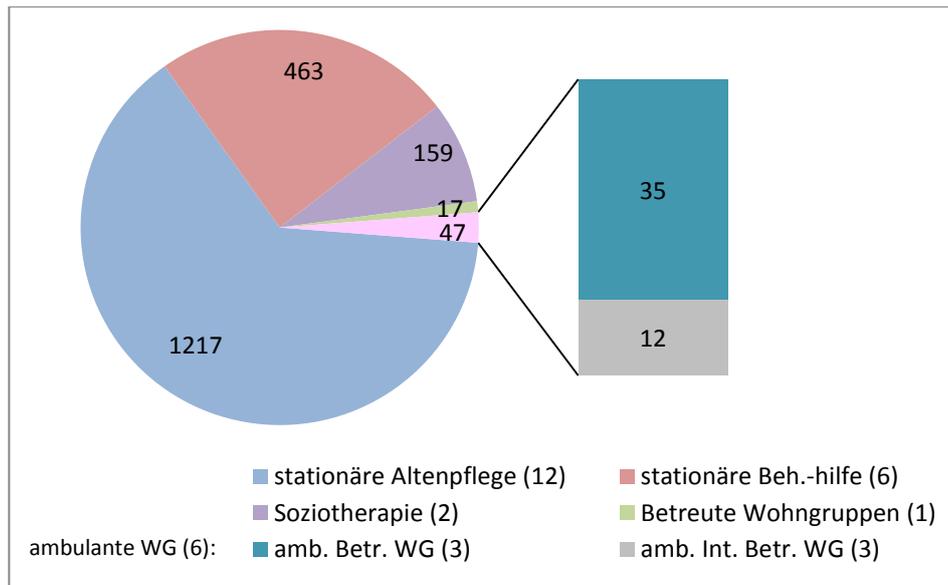


Bild - 2: Anzahl der Pflegeplätze getrennt nach Einrichtungstypen für 2017

Die Entwicklung der Anzahl an Pflegeeinrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Zeitraum von 2009 bis 2017 zeigt Bild 3 und Tabelle 2 im Detail:

- Die Gesamtanzahl der verschiedenen Einrichtungstypen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben sich stetig erhöht.
- Der Hauptanteil entfällt hierbei auf die stationären Altenpflege und Behinderteneinrichtungen.
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften werden zunehmend initiiert.

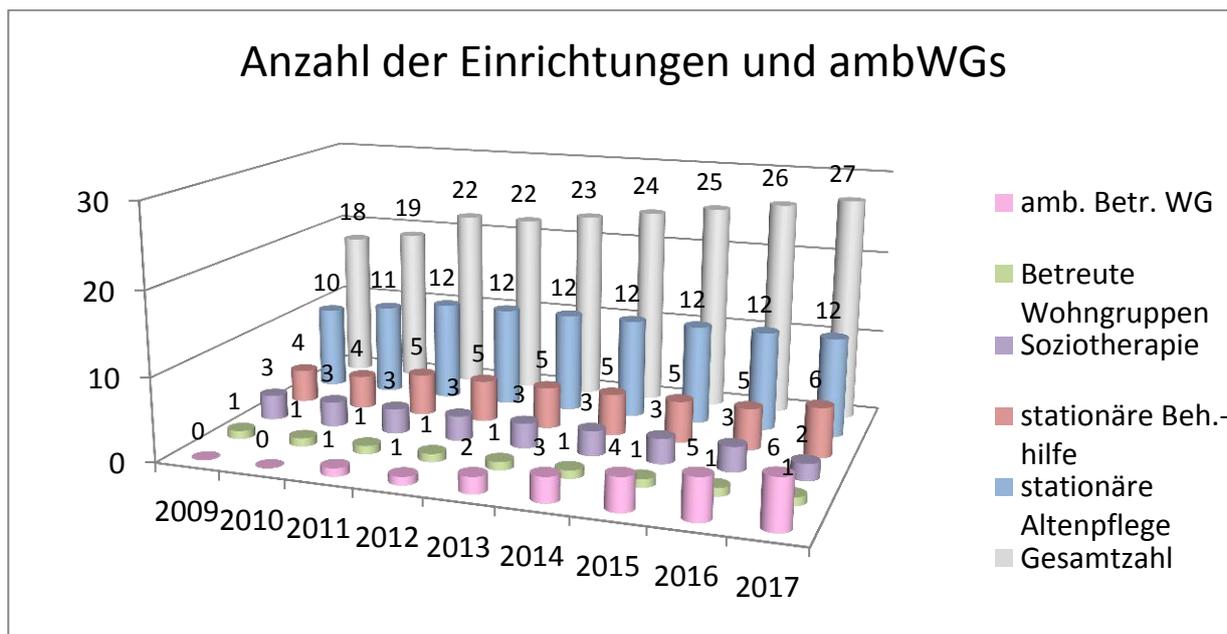


Bild - 3: Entwicklung Anzahl der Pflegeeinrichtung und abWGs

Anzahl der Pflegeeinrichtungen

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
abWG	0	0	1	1	2	3	4	5	6
betreute Wohngruppen	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Soziotherapie	3	3	3	3	3	3	3	3	2
stationäre Beh.-hilfe	4	4	5	5	5	5	5	5	6
stationäre Altenpflege	10	11	12	12	12	12	12	12	12
Gesamtzahl	18	19	22	22	23	24	25	26	27

Tabelle - 2: Zahlen für die Jahre 2009 bis 2017 im Detail

Im Zeitraum 2009 bis 2017 hat sich die Gesamtanzahl der Pflegeplätze in Pflegeeinrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften, resultierend aus der Zunahme der Einrichtungen, ebenfalls von 1802 auf 1903 Pflegeplätze erhöht.

Die Pflegeplätze der Einrichtungen (siehe Bild 4 / Tabelle 3)

- der stationären Altenpflege haben von 64% auf ca. 75%,
- der stationären Behindertenhilfe von 24% auf knapp 29% zugenommen,
- der betreuten Wohngruppen sind über die Jahre unverändert geblieben,
- der Soziotherapie haben von ca. 11% auf 10% leicht abgenommen und
- die ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben sich seit 2009 von 0% auf einen Anteil von ca. 3% in 2017 erhöht.

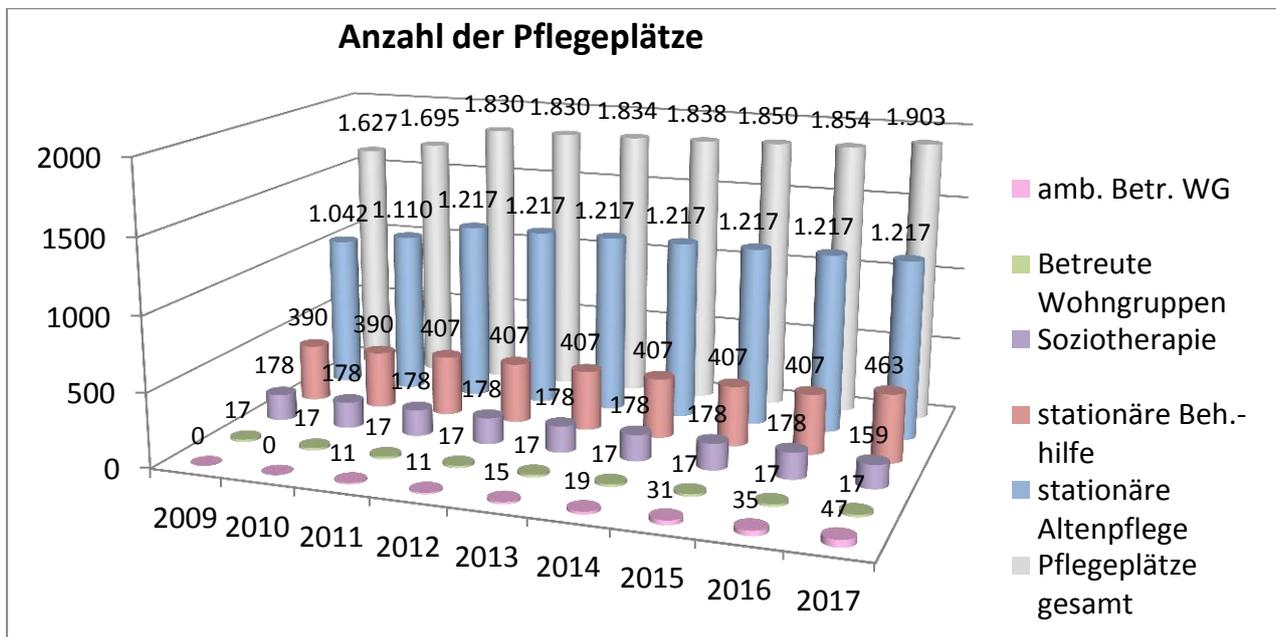


Bild - 4: Entwicklung Anzahl der Pflegeplätzen / Einrichtungstyp

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
abWG	0	0	11	11	15	19	31	35	47
betreute Wohngruppen	17	17	17	17	17	17	17	17	17
Soziotherapie	178	178	178	178	178	178	178	178	159
stationäre Beh.-hilfe	390	390	407	407	407	407	407	407	463
stationäre Altenpflege	1.042	1.110	1.217	1.217	1.217	1.217	1.217	1.217	1.217
Pflegeplätze gesamt	1.627	1.695	1.830	1.830	1.834	1.838	1.850	1.854	1.903

Tabelle - 3: Entwicklung Anzahl der Pflegeplätzen / Einrichtungstyp im Detail

4. Beschwerden

4.1. Bearbeitung von Beschwerden

Die FQA ist für die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden zuständig und steht darüber hinaus für Anfragen, der Bewohner/innen und deren Angehörigen oder den gesetzlichen Betreuer/innen, sowie auch den Mitarbeiter/innen oder dem Träger einer Einrichtung beratend zur Verfügung.

Auf Wunsch bleibt die Anonymität des Beschwerdeführers gewahrt, soweit keine strafrechtliche Verfolgung oder gerichtliche Verfahren anstehen. Je nach Beschwerdeinhalt und Gewichtung erfolgen Gespräche mit den Beteiligten. Bei Bedarf werden fachkundige Personen hinzugezogen und / oder es erfolgen Überprüfungen (Anlassbegehungen) vor Ort.

4.2. Beschwerdeinhalte

Bei Beschwerden werden meist zusätzliche anlassbezogene Überprüfungen vorgenommen. Je nach Beschwerdeinhalt bzw. möglichen Beeinträchtigungen für die Bewohner/innen oder der Gewichtung der festgestellten Mängel erfolgen diese Prüfungen mit oder ohne Ankündigung.

Die Beseitigung von festgestellten Mängeln wird je nach Art des Mangels entweder durch die Anforderungen von Unterlagen (z. B. Personalliste, Dienstpläne) oder im Rahmen von Nachkontrollen zeitnah geprüft.

Bei entsprechendem Anlass ist es möglich, dass die FQA auch gemeinsame Überprüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) durchführt.

Entwicklung der Beschwerden zeigt Bild 5:

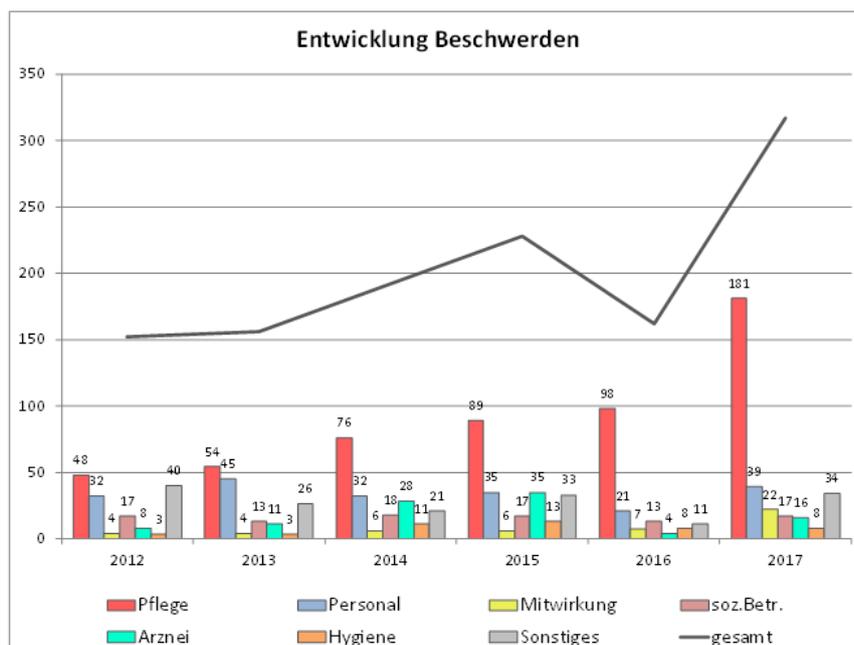


Bild - 5: Entwicklung der Beschwerden von 2012 bis 2017

Die Gesamtanzahl der Beschwerden hat sich im Zeitraum von 2012 bis 2017 von insgesamt 152 auf 317 erhöht.

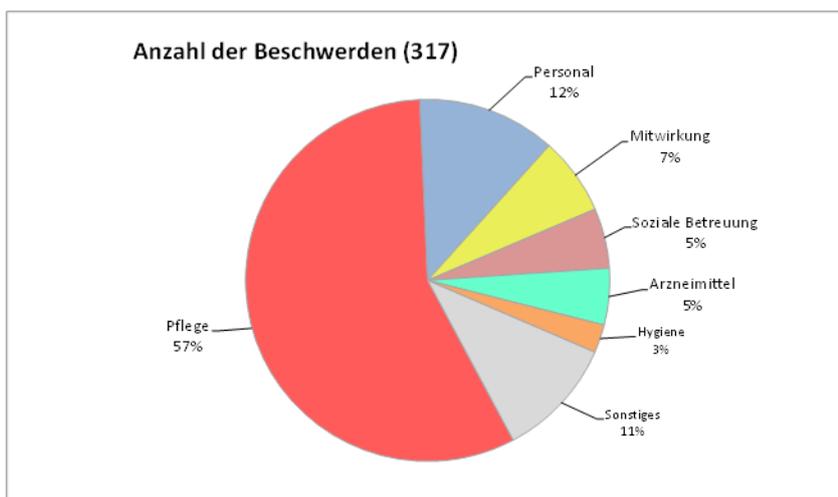
Jahr	Pflege	Personal	Mitwirkung	soz. Betr.	Arzneimittel	Hygiene	Sonstiges	gesamt
2012	48	32	4	17	8	3	40	152
2013	54	45	4	13	11	3	26	156
2014	76	32	6	18	28	11	21	192
2015	89	35	6	17	35	13	33	228
2016	98	21	7	13	4	8	11	162
2017	181	39	22	17	16	8	34	317

Tabelle - 4: Entwicklung der Beschwerden nach Beschwerdegründen

Im Jahr 2017 gingen insgesamt 317 Beschwerden zu den unterschiedlichen Qualitätsbereichen bei der FQA ein.

Die Grafik (Bild 6) gibt Auskunft über Anlässe bzw. Gründe, wegen derer sich Personen bei der FQA beschwert haben. Mehrfachnennungen sind möglich.

- Mit Abstand die häufigsten Beschwerdegründe sind mit 57% Pflegebeanstandungen,
- gefolgt mit 12% Beanstandungen bezüglich des Personals,
- mit 7% Mitwirkung von Bewohnerververtretungen und
- mit 5% der sozialen Betreuung und der Arzneimittel.



Beschwerdegründe	Anzahl der Beschwerden
Pflege	181
Personal	39
Mitwirkung	22
Soziale Betreuung	17
Arzneimittel	16
Hygiene	8
Sonstiges:	
Verpflegung	8
QM	7
Betreuung MmB	7
Förderplanung MmB	6
FEM	3
Wohnqualität	2
Bauliches	1

Bild - 6 / Tabelle - 5: Anzahl der Beschwerden in 2017

5. Prüfungen

5.1. Vorgehensweise bei Begehungen

Stationäre Alten- und Behinderteneinrichtungen werden in der Regel einmal jährlich von der FQA überprüft. Gleiches gilt für stationäre Einrichtungen der Sozialtherapie und die betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung.

Wesentliche Prüfinhalte (zum Teil alternierend) bei den jährlichen routinemäßigen Überprüfungen sind:

- Erfassung der Organisation und Struktur des Betriebes der Einrichtung
- Wohnqualität
- soziale Betreuung bzw. Beschäftigungsangebote
- Verpflegung
- Durchführung von Pflegekontrollen und Dokumentation von Pflegemaßnahmen
- Umgang mit Freiheit einschränkenden Maßnahmen
- Qualitätsmanagement
- medizinische Versorgung und Umgang mit Arzneimitteln
- Hygiene
- personelle Besetzung (Fachkraftquote, Früh- Spät- Nachtwachenbesetzung, Gerontofachkraftquote), Dienstplangestaltung
- Sicherung der Bewohnermitwirkung (Bewohnerfürsprecher, Bewohnervertretung)
- bauliche Gegebenheiten und Ausstattung
- Atmosphäre (z.B. Umgangsformen des Personals mit den Bewohnern, Gestaltung von Arbeitsabläufen, und Auftreten des Personals)

außerdem in Einrichtungen der Behindertenhilfe:

- Betreuung Behindertenhilfe MmB
- Förderpläne Behindertenhilfe MmB

Durchführung der Prüfungen:

- Gespräche mit der Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und weiterem Personal
- Besichtigung der Einrichtung
- Durchführung von Pflegekontrollen bei Bewohnern, einschließlich Prüfung von Unterlagen (z. B. Pflegedokumentationen, bei Bedarf Einsicht in die Bewohnerakten, Standards und Arbeitsanweisungen)
- Prüfungen hinsichtlich Umgang mit Arzneimitteln und medizinische Versorgung bei Bewohnern
- teilnehmende Beobachtungen z. B. Soziale Betreuung, Verpflegung etc.
- Überprüfung von Personal anhand der Dienstpläne, Personallisten, etc.
- Gespräche mit Bewohnern und Angehörigen, sowie Vertretern der Mitwirkungsgremien
- Besprechung der Ergebnisse mit der anwesenden Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung bzw. Vertretern des Trägers.

Die Einrichtungsbegehungen erfolgen nach den Vorgaben des PflWoqG und den dazu erlassenen Verordnungen, sowie in Anlehnung an die Richtlinien des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP).

Dabei erfolgt die Orientierung an dem jeweils gültigen Prüfleitfaden für stationäre Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften (abWG).

Nach der Überprüfung wird von der FQA ein Prüfbericht über Ablauf, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung verfasst. Der Prüfbericht wird den Trägern der Einrichtungen, sowie den Einrichtungen zugeleitet. Für die Begehungen von Einrichtungen der Behindertenhilfe wird ebenfalls ein Prüfbericht erstellt.

Ausfertigungen erhalten außerdem die Kostenträger, der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) und die Regierung von Mittelfranken.

Bei den Überprüfungen der ambulant betreuten Wohngemeinschaften liegt der Fokus zum einen auf der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (fünf Kriterien), die an diese Wohnform gestellt werden, und zum anderen auf der Ergebnisqualität der vereinbarten Leistungen.

Auch hier wird ein Prüfbericht erstellt und dem dort tätigen ambulanten Pflegedienst und dem Gremium der Selbstbestimmung eröffnet.

Die jährlichen turnusmäßigen Begehungen der Einrichtungen werden durch die FQA in der Regel unangemeldet durchgeführt.

5.2. Prüfberichte

Mit der Einführung des Prüfleitfadens wurde auch die Berichtserstellung grundlegend verändert. Die Berichtsform ist in folgende Segmente unterteilt:

- Daten zur Einrichtung
- Information zur Einrichtung (Positive Aspekte und allgemeine Informationen)
- Qualitätsentwicklung
- Qualitätsempfehlungen
- Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)
- Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist
- Festgestellte erhebliche Mängel und Beratung
- Maßnahmen

Laut Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wird das PflWoqG derzeit überarbeitet, so dass künftig auch eine andere Berichterstattung möglich ist.

Bis zur Festlegung entsprechender Weisungen durch das StMGP hat die FQA Erlangen-Höchststadt weiterhin vorläufig die Einteilung der Vorjahre übernommen.

Positive Aspekte und allgemeine Informationen:

- Es werden alle über die Mindestanforderungen (Standard) hinausgehenden Sachverhalte aufgegriffen.
- Positive erhebliche Veränderungen zu der letzten Begehung werden ebenfalls dargestellt.
- Wichtige allgemeine Hinweise und Informationen können aufgenommen werden.

Qualitätsentwicklung

- Es werden alle positiv, und auch negativ festgestellten Entwicklungen mindestens über zwei (drei) Jahre hinweg beschrieben.

Qualitätsempfehlungen:

- Es werden in den Bereichen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität die möglichen Optimierungsprozesse aufgezeigt.
- Deshalb wird grundsätzlich in diesen Fällen eine Beratung durchgeführt, mit dem Ziel, dass die Einrichtung ihre Prozesse optimieren kann.

Mängel:

- sind Abweichungen vom PflWoqG (Art. 12 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz PflWoqG).
- Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn ein Rechtsgut, wie Gesundheit, Leben oder Freiheit akut gefährdet wird und eine Schädigung der Bewohner/innen nicht auszuschließen ist.

Beratung:

- Die Beratung nimmt bei den Begehungen einen hohen Stellenwert ein. Besonders bei einem Mangel ist die Normabweichung genau zu definieren und Lösungsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.
- Bei einem Mangel wird immer eine Beratung vorgenommen, mit dem Ziel, dass der vorzufundene Mangel von der Einrichtung unverzüglich und nachhaltig abgestellt wird.

Maßnahmen:

- Bei Feststellungen von Mängeln sind die Einrichtungen gefordert, diese binnen einer gesetzten Frist zu beseitigen. Andernfalls können von der FQA weitergehende Maßnahmen eingeleitet werden.
- Bei erheblichen Mängeln, kann eine sofortige Anordnung (auch ohne vorherige Anhörung) erlassen werden.

5.3. ordnungsrechtliche Maßnahmen, Anordnung, Bescheide Aufnahmestopp

Werden festgestellte Mängel trotz vorheriger eingehender Beratung zur Beseitigung nicht abgestellt, kann die FQA gegenüber den Trägern entsprechende Anordnungen erlassen. Je nach Schwere und Art der festgestellten Mängel wird diese Möglichkeit eingesetzt, wenn durch Beratung und schriftliche Aufforderung beim Träger und / oder der Einrichtungsleitung keine Verbesserungen erreicht werden konnten.

5.4. Begehungen 2017

Im Jahr 2017 fanden insgesamt 31 unangemeldete Begehungen statt (siehe Bild 7):

Ergänzend ist zu den Maßnahmen auszuführen, dass die nochmaligen Überprüfungen teilweise im Zusammenhang mit einer turnusmäßigen Kontrolle durchgeführt wurden, insbesondere bei Mängeln, bei denen es vertretbar erschien, diese Nachprüfung bis zur nächsten Einrichtungsbegehung zurückzustellen.

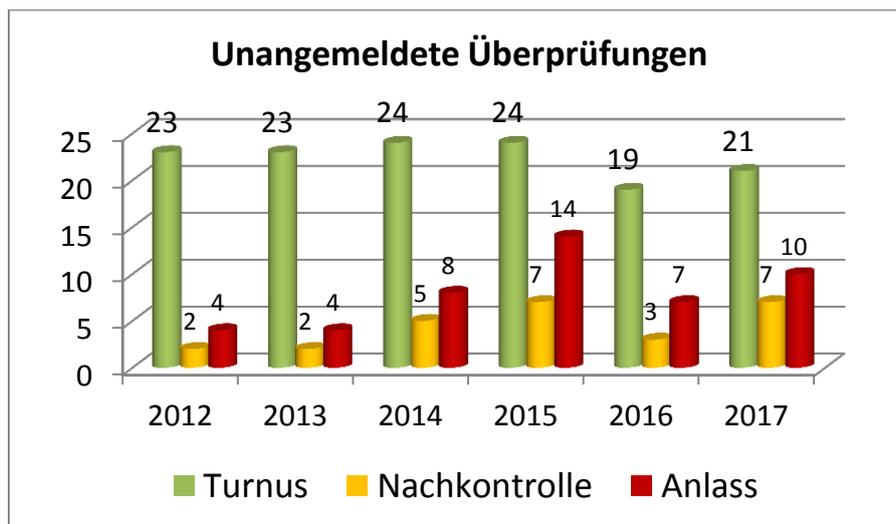


Bild - 7: Anzahl Überprüfungen von Einrichtungen 2012-2017

Die Anzahl der turnusmäßigen Begehungen blieb über den Zeitraum hinweg nahezu konstant. Allerdings hat sich die Zahl der Anlassbegehungen 2017 erheblich gegenüber der Anzahl von 2012 gesteigert, was sich auch in dem stark angestiegenen Beschwerdeaufkommen widerspiegelt. In Folge davon war es ebenfalls notwendig, Nachkontrollen in entsprechendem Umfang auszuweiten.

Weitere zwei Überprüfungen fanden aufgrund der Eröffnung einer abWG und eines Neubaus einer bestehenden Einrichtung der Behindertenhilfe, statt.

6. Mängel und Qualitätsempfehlung°2017

6.1. Festgestellte Mängel und Qualitätsempfehlung°2017

Die Anzahl der Beschwerden gruppiert nach Anlässen spiegelt sich auch in der Anzahl der abstellpflichtigen Mängel und Qualitätsempfehlungen wider:

- Die Anzahl der festgestellten Mängel in der Pflege führt die Liste mit einem Anteil von 78%, die der Qualitätsempfehlungen zu diesem Bereich mit 55% weit an,
- gefolgt von Mängeln beim Personal mit 22%,
- knapp dahinter liegen Mängel in der Hygiene und bei den Arzneimitteln mit jeweils einem Anteil von 16%.
- Im Mittelfeld bewegen sich die Mängel zur sozialen Betreuung mit 10%, sowie zur Betreuung bei Menschen mit Behinderung von 9%.

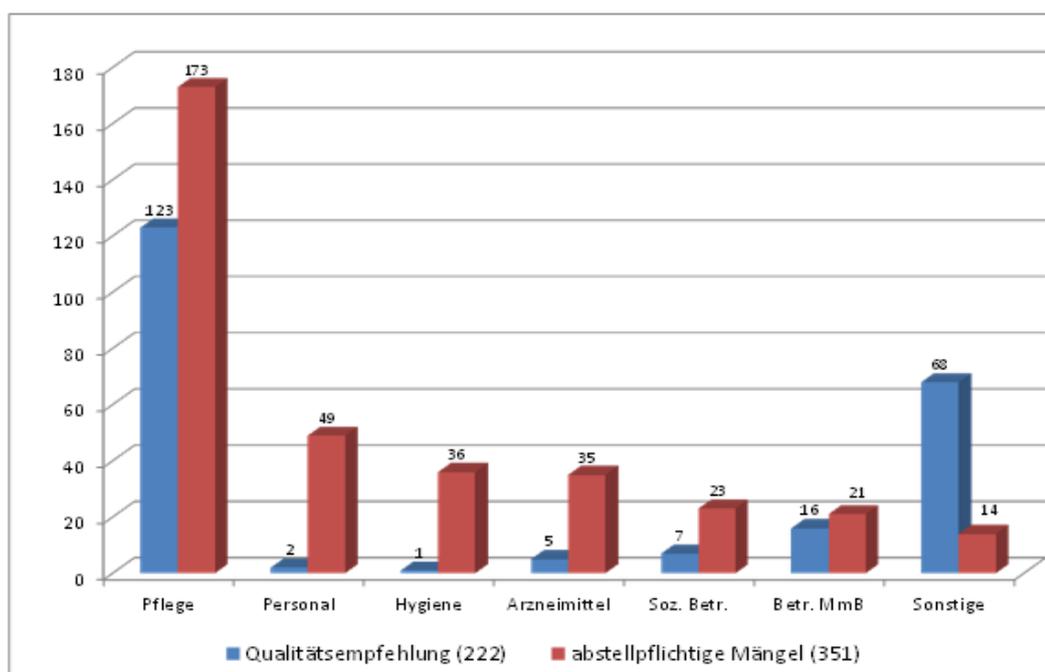


Bild - 8: Empfehlungen und abstellpflichtige Mängel 2017

Qualitätsbereich	Qualitätsempfehlung (222)	abstellpflichtige Mängel (351)
Pflege	123	173
Personal	2	49
Hygiene	1	36
Arzneimittel	5	35
Soziale Betreuung	7	23
Betreuung MmB	16	21
Sonstige:	68	14
Summe:	222	351

Tabelle - 6.1: Wesentliche Empfehlungen und abstellpflichtige Mängel im Detail

Qualitätsbereich	Qualitätsempfehlung (222)	abstellpflichtige Mängel (351)
Sonstige:		
Wohnqualität	15	5
Verpflegung	18	2
QM	16	2
Förderplan MmB	17	2
FEM	2	2
Mitwirkung	0	1
Bauliches	0	0
Summe:	68	14

Tabelle - 6.2: Sonstige Empfehlungen und abstellpflichtige Mängel im Detail

6.2. Besonderheiten bei Einrichtungen in der Behindertenhilfe im Jahr 2017

Der Schwerpunkt der Überprüfungen lag in den Bereichen, Betreuung Menschen mit Behinderung (MmB), der Förderplanung (MmB), sowie im Qualitätsmanagement.

Es ließen sich in den Einrichtungen z. B. keine vollständigen Aufzeichnungen zum Förderverlauf, insbesondere zur Evaluation und daraus erfolgter Schlussfolgerungen, finden. Hier wurde schwerpunktmäßig zu Fragen der Betreuung (MmB), der Förderplanung (MmB), und der Dokumentation beraten.

Positiv waren die Initiativen zu verzeichnen, die spezialisierte ambulante Palliativ Versorgung (SAPV) und Hospizvereine einzubeziehen bzw. hinsichtlich besonderer Fragestellungen externes Expertenwissen zu implementieren.

7. Bescheide im Jahr 2017

Anordnungen nach Art. 13 PflWoqG

Werden die festgestellten Mängel trotz Beratung der FQA von den Einrichtungen nicht behoben, können Bescheide erlassen werden.

Bei zwei Einrichtungen der stationären Altenhilfe wurden insgesamt:

- 6 Anordnungen davon
- 1 Aufnahmestopp

erlassen.

Gründe:

- Unzureichende Pflege nach dem anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse
- Nichteinhaltung Fachkraftquote
- Nichteinhaltung Nachwachenschlüssel

Nicht mit eingerechnet sind Bescheide:

- nach Beratung selbst und freiwilligen auferlegten Aufnahmestopps durch die Einrichtungen selbst,
- nach z. B. personellen Entscheidungen, baulichen Angleichungsfristen usw..

8. Beratungen

8.1. Beratungen zu baulichen Maßnahmen

Im Kalenderjahr 2017 endete die gesetzliche Übergangsfrist nach der AVPflWoqG zu den baulichen Anforderungen und der DIN 18040-2 in den Einrichtungen. Gleichzeitig endete damit auch die mögliche Frist zur Antragstellung auf Befreiung von den Vorgaben und/oder die Verlängerung der Frist zur Angleichung. Die damit verbundene Bearbeitung der Anträge auf Befreiung bzw. Abweichung oder Fristverlängerung stand somit im Fokus.

Dabei handelt es sich um rein bauliche Abweichungen von der AVPflWoqG bzw. der DIN 18040-2 z. B. unzureichende Wohnraumgröße, fehlende Schutzmaßnahmen (z. B. Absturzvorkehrungen, Verbrühungsschutz), vorhandene Barrieren oder nicht eingehaltene DIN-Vorschriften (z. B. Griffhöhen). Schwerpunkt lag/ liegt auf der Überprüfung der Einzelzimmerquote und dem rollstuhlgerechten Wohnen (R-Zimmer).

Im Rahmen der baulichen Mindestanforderungen, die in der AVPflWoqG und in der DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen festgelegt sind und beispielsweise Wohnflächengrößen oder Barrierefreiheit regeln, wurde den Einrichtungen zahlreiche Beratungen angeboten.

Wie die Grafik zeigt, wurde dies von einem Großteil der Einrichtungen angenommen, so dass die FQA im Jahr 2017 neben den turnusmäßigen oder anlassbezogenen Einrichtungsüberprüfungen zusätzlich zeitaufwändige bauliche Beratungen durchgeführt hat.

Somit konnten die Träger bzw. Einrichtungen bauliche Veränderungen vornehmen oder entsprechende Anträge auf Abweichungen bzw. Befreiungen, sowie Fristverlängerungen zur Angleichung stellen. Insgesamt zehn Träger haben einen entsprechenden Antrag bei der FQA gestellt.

8.2. Beratungen der FQA im Jahr 2017

Im Rahmen der Informationspflicht des Art. 16 PflWoqG wurden im Jahr 2017 insgesamt 275 Beratungen vorgenommen.

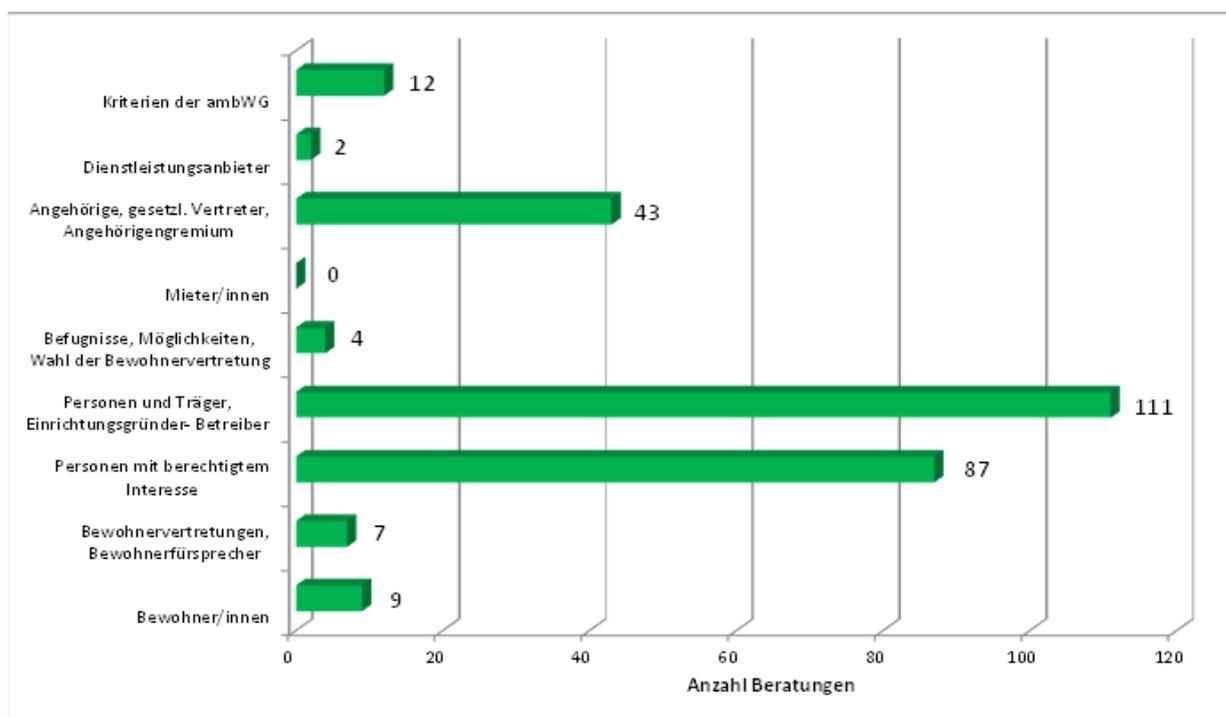


Bild - 9: Anzahl der Beratungen 2017

Die Beratungen, die im Rahmen der Überprüfungen der Einrichtungen erfolgten, sind hier nicht enthalten.

9. Fazit

- Anzahl der Begehungen und der begutachteten Bewohner/innen gegenüber den Vorjahren etwa gleich bleibend.
- Zur Abstellung der erheblichen Mängel wurden sechs Anordnungen und ein Aufnahmestopp erlassen.
- Zahl der pflegebedürftigen Menschen aufgrund der demografischen Entwicklung weiter ansteigend, insbesondere ist eine Zunahme von demenzerkrankten und hochbetagten Pflegebedürftigen zu erwarten.
- Mit einem Anstieg der Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung bzw. mit seelischer Behinderung ist zu rechnen.
- Für stationäre Pflegeeinrichtungen wird die Besetzung der vakanten Stellen mit Pflegefachkräften schwieriger.
- 2017 wurde durch die FQA festgestellt, dass Einrichtungen das Personal-Soll bzw. die Fachkraftquote trotz intensiver Bemühungen durch die Einrichtungen selbst nicht immer eingehalten wurden.

Gegen Ende 2017 sind bei der FQA beim Personal der Pflegefachkräfte etwa 6 Wochenstunden weggefallen. Aufgrund dessen können für 2018 Engpässe bei notwendigen Nachschauen oder anlassbezogenen Begehungen (Beschwerden) entstehen.

Durch die steigende Zahl von neuen Einrichtungen bzw. bei den neuen Einrichtungsformen sieht die FQA einem weiter steigenden Bedarf an allgemeiner Information und Beratung entgegen.

Außerdem gestalten sich in stationären Altenpflegeeinrichtungen die Wahlen von Bewohnervertretungen zunehmend schwieriger.

10. Ausblick

Durch die Initiierung einer weiteren ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Landkreis Erlangen-Höchstadt werden sich die Pflegeplätze weiter erhöhen.

11. Redaktionelle Angaben:

Bericht erstellt:

Sigrid Tremel, Sachgebiet 71

Redaktionelle, inhaltliche Verantwortung:

Hartmut Raitzig, Sachgebietsleitung 71